

# Über Thomas Simon

*Miloš Vec*

Diese Festschrift für Thomas Simon ist – wie schon das Symposium zu seinem 60. Geburtstag – mit „Land, Policey, Verfassung“ betitelt. Damit sind drei Themenfelder benannt, die den Rechtshistoriker Thomas Simon besonders beschäftigt haben und beschäftigen. Vermutlich allein die Kombination der drei Begriffe würde ihn aus einer Menge von Kolleginnen und Kollegen heraus identifizierbar machen.

Thomas Simon kam im September 2005 an die Wiener Fakultät, als er den Ruf erhielt, Nachfolger von Werner Ogris zu werden. Er nahm diesen Ruf sehr gerne an, und jeder, der ihn danach fragt, durfte und darf bis heute hören, wie sehr er die Arbeits- und Lebensbedingungen in Wien schätzt. Weil er immer ein neugieriger Mensch gewesen ist, hat er sich Stadt, österreichisches Umland und Nachbarregionen jenseits der Grenzen in erstaunlicher Gründlichkeit erschlossen. Seine Kenntnis der verschiedenen Wiener Bezirke und tschechischen Kleinstädte ist verblüffend und vermutlich durch ebenso lange wie weite Fuß- und Spazierwege erklärbar; die ehrwürdige Gewohnheit auch anderer Gelehrter und Literaten, in Kaffeehäusern zu schreiben oder sich auch nur auf die Vorlesung vorzubereiten, ist ein fester Teil seines Lebensrhythmus geworden. An der Universität fügte er sich in das Lehr- und Forschungsprofil der Wiener Rechtsgeschichte ein und bereicherte diese um eigene Akzente.

Aus der Frankfurter Zeit nahm er bei der Übersiedlung 2005 noch laufende internationale und drittmittelgeförderte Langzeit-Projekte mit, unter anderem eine Kooperation mit Fakultäten und Kollegen in Südosteuropa. Ein von ihm herausgegebener Band über „Konflikt und Koexistenz. Die Rechtsordnungen Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert“ ist daraus entstanden.<sup>1</sup> Die rechtshistorischen Kooperationen am Juridicum haben von den über die Jahre hinweg von Thomas Simon gepflegten und intensivierten Kontakten in die Nachbarstaaten Österreichs immens profitiert. Auch dadurch haben sich die wissenschaftlichen Beziehungen der Wiener Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker ins-

---

<sup>1</sup> SIMON, Konflikt und Koexistenz.

besondere nach Ex-Jugoslawien verstärkt. Zusätzlich zu den rechtshistorischen „Dialogen“ (eintägigen Forschungsworkshops), die mit den ungarischen Kolleginnen und Kollegen bestehen, haben sich nun solche mit Ljubljana und Zagreb entwickelt. Besonders aktive Kontakte bestehen auch zu Serbien, wohin Thomas Simon immer wieder reiste. Für das Sommersemester 2020 war geplant, dass sein Freund und Kollege Sima Avramović eine Gastprofessur am Juridicum wahrnehmen sollte. Sima Avramović war bereits im November 2015 zu Thomas Simons 60. Geburtstag an die Wiener Fakultät gekommen und hatte einen Vortrag gehalten. Es schien uns geradezu ein Coup, den Dekan der juristischen Fakultät Belgrad für den Kurs „Legal History of South-Eastern Europe before the First World War“ gewonnen zu haben. Leider musste die für Anfang Mai 2020 geplante Unterrichts-Veranstaltung – wie so vieles – wegen der Maßnahmen infolge des Corona-Virus abgesagt werden.

Der Weg zur Wiener Rechtsgeschichte-Professur war weit und von einigen Besonderheiten geprägt. In ihnen verbinden sich Charakterzüge ebenso wie wissenschaftliche Neigungen, die im Folgenden erzählt werden sollen. Thomas Simon, 1955 in Hamburg geboren, studierte Jus in Hamburg, Freiburg und Göttingen, 1985 beendete er dies mit dem ersten, 1988 mit dem zweiten Staatsexamen. Danach ging er in die Praxis. Praxis hieß: Verwaltungstätigkeit in Tauberbischofsheim. Es war mir immer ein besonderes Vergnügen, den Wissenschaftler Thomas Simon über diese Erfahrungen berichten zu hören und dabei laut nachdenken zu sehen: Er sucht bis heute bei diesen Erzählungen umsichtig nach theoretischen Begriffen, mit denen er die älteren, mittlerweile mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Erfahrungen angemessen schildern und zugleich analysieren kann. Dabei wird jedes Mal sichtbar, dass er vermutlich schon damals eine beinahe wissenschaftlich zu nennende Distanz zur Praxis aufbaute, die ihm eine kritische Reflexion ermöglichte. Denn die Arbeit im Landratsamt verkörperte eine besondere Form juristischer Tätigkeit, die Thomas trotz seiner Akteursrolle gewissermaßen von außen wahrnehmen konnte. Sein Dezernat umfasste nach eigenen Worten das, „was bei anderen Dezernaten nicht untergekommen war“: Es war Sammelsurium von Ausländerbehörde, Straßenverkehrsordnungsfragen mit Bußgeldstelle und Führerschei-  
wesen, Feuerwehrewesen sowie Katastrophenschutz. Er erledigte die juristischen Tätigkeiten drei Jahre lang als Angehöriger der Institution. An manchen Abenden vertrat er bei gesellschaftlichen Anlässen den Landrat, wenn dieser Termine nicht wahrnehmen konnte oder wollte. Zugleich konnte Thomas Simon als Beobachter diese Abläufe und administrativen Verfahren in den Modus der Fremdheit versetzen, so dass sie trotz aller Alltäglichkeit nicht mehr selbstverständlich erschienen. Anders gesagt, er sah mit dem Blick eines Forschers auf sie.

Auch Niklas Luhmann war vor seiner Gelehrtenexistenz acht Jahre lang Verwaltungsbeamter gewesen. Von Luhmanns Schüler, dem Soziologen Rudolf Stich-

weh, stammt wiederum der Satz, dass Wissenschaftler die Tugend der Weltfremdheit besitzen sollten. Denn die Weltfremdheit ist, wie der einst gleichfalls am Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte forschende Stichweh am Rande von Ausführungen zum mittelalterlichen Universitätswesen gezeigt hat, das eigentliche Charakteristikum des Wissenschaftlers. Weltfremdheit bezeichnet demnach die Fähigkeit, „Selbstverständliches und lange Vertrautes so zu sehen, als sei es völlig unwahrscheinlich und letztlich unverständlich“.<sup>2</sup> Stichweh folgert: „Die eigentliche wissenschaftliche Leistung ist, das als immer schon vertraut Erfahrene in den Modus der Fremdheit zu versetzen. Insofern könnte ein Wissenschaftler nichts Falscheres tun, als sich gegen den Vorwurf wehren, er sei ‚welt – fremd‘. Seine ‚Welt-Fremdheit‘ ist schließlich seine eigentliche Begabung, und, wenn sie ihm mitgegeben ist, für ihn ein glücklicher biographischer Zufall, zugleich gewissermaßen eine ‚List der Natur‘, Abweichungen zu erzeugen, mit denen sie sich für sich selbst durchschaubar macht.“<sup>3</sup>

Bei Thomas Simon geht die Möglichkeit solcher Wahrnehmung auf seine hervorstechende Neugier und Unvoreingenommenheit zurück. Er beobachtet sehr offen, vorurteilsfrei und sucht zunächst zu verstehen. Ein erheblicher Vorteil ist, dass er dabei staunen kann. Denn Staunen bedeutet in dieser Variante nicht die Lahmlegung der Sinne infolge ihrer emotionalen Überwältigung. Nein, es ist vielmehr die Überraschung des Intellekts durch eine neue Erfahrung, die zu einem Nachdenken führt.

Im Tauberbischofsheimer Landratsamt freilich gab es für den späteren Rechtshistoriker viel zu staunen. Thomas Simon berichtete über die eigentümliche Konstellation von Ländlichkeit und internationaler Verknüpfung. Dies brachte insbesondere der Fecht-Club Tauberbischofsheim hervor. Dort befand sich schon seit den 1970er Jahren ein Bundesleistungszentrum für Fecht sport, 1986 wurde daraus der Fecht sport-Olympiastützpunkt (OSP) Tauberbischofsheim. Das geschah auf Initiative von Emil Beck, den Thomas Simon in seiner Amtsstube immer wieder als engagierten und interventionsfreudigen Fechtfunktionär erlebte: Er begehrte vom Verwaltungsjuristen Thomas Simon Ausnahmegenehmigungen, um die seinerzeitigen epochalen Erfolge fortzuführen ebenso wie die Internationalität des deutschen Fecht sports weiter zu steigern. Das führte zu ersten Erfahrungen über Konflikte, die man retrospektiv als zwischen Recht und Politik, Staat und Gesellschaft angesiedelt interpretieren könnte. Zugleich regten sie Überlegungen zu den „Umständen“ von Normimplementation an, die später ein wichtiges Motiv und Untersuchungsgegenstand der frühneuzeitlichen Policyforschung wurden. Denn auf die „Umstände“ sollte – jedenfalls aus Perspektive der fürstlichen Normsetzer – gerade keine Rücksicht genommen werden, Normimplementation

---

<sup>2</sup> STICHWEH, Universitätsmitglieder als Fremde 169.

<sup>3</sup> Ebd. 170.

sollte ein Mechanismus möglichst effektiver Durchsetzung obrigkeitlicher Gebote sein. Zu viele Rücksichten auf partikulare Interessen, hergebrachte Gewohnheiten und informelle soziale Konventionen sollte es dabei nicht geben. Der Normtext sollte abschließend die Bedingungen der Anwendung formulieren.

Es war auf die Dauer auch ein bisschen langweilig in der fränkischen Kreisstadt. Thomas Simon zog von einer ersten Bleibe, die er in Tauberbischofsheim gefunden hatte, weg, und suchte sich ein neues Quartier jenseits der Landesgrenze in Würzburg. Damit fühlte er sich auch jener Enge entronnen, in der jeder Schritt und Tritt gerade eines Fremden beobachtet und kommentiert wurde. Dass der Ortswechsel und das Umziehen ihm nie etwas ausmachten (man könnte beinahe sagen: ihm immer ein gewisses Vergnügen bereiteten), erleichterte den Entschluss zusätzlich. Freilich nahm ihm der Landrat den Wegzug über die Landesgrenze persönlich übel und interpretierte dies beinahe als Landesverrat gegenüber der Tauberbischofsheimer Heimat.

Dass er den Weg zurück in die Wissenschaft fand, haben wir Thomas' Freund Dietmar von der Pfordten zu verdanken. Ihm widmete er auch die im Sommersemester 1992 von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg angenommene Dissertation (gedruckte Widmung ebenda auf Seite V). Dietmar von der Pfordten, damals Münchner Doktorand in Rechtsphilosophie bei Arthur Kaufmann, stellte die Verbindung zu Michael Stolleis her. Thomas Simon wurde Doktorand von Karl Kroeschell, ging im Herbst 1989 nach Frankfurt und blieb dort prägende 15 Jahre. Er bekam zunächst drei Jahre ein Promotionsstipendium von der VW-Stiftung. Im Landratsamt ließ er sich vorerst beurlauben und wurde Mitglied des „Graduiertenkollegs für neuere und mittelalterliche Rechtsgeschichte“. Er hörte bei Bernhard Diestelkamp, Gerhard Dilcher, Regina Ogorek, Jürgen Weitzel und natürlich Michael Stolleis.

Die so entstandene, 1995 publizierte Arbeit zur Entstehung des modernen Flächenstaates heißt „Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung“.<sup>4</sup> Darin bildet sich schon Thomas Simons Interesse für Herrschaft, Staatsbildung und insgesamt für die Geschichte des öffentlichen Rechts zwischen Spätmittelalter und Moderne ab. Die Arbeit analysiert die Entwicklung der Territorialgewalt anhand eines Beispiels, der Markgrafschaft Hachenberg-Sausenberg im südlichen Breisgau. Thomas Simon fragte nach den besonderen lokalen Bedingungen. Er analysierte die Herrschaftsrechte Steuer, Fron und Reise, die aus seiner Sicht eminent mit der Ortsherrschaft verbunden waren (46, 380, 386f., 393, 396f., 402), und er stellte die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit in ihrer Bedeutung als Kriterium für die landesfürstliche Obrigkeit erst dahinter (388). Thomas Simon suchte innerhalb der „Vielfalt der lokalen Herrschaftsbildung“ zunächst nach Typen und versuch-

<sup>4</sup> SIMON, Grundherrschaft und Vogtei.

te, sie nach „wesentlichen gemeinsamen Ordnungsmerkmalen [zu] systematisieren“ (3). Danach fragte er nach den Auswirkungen der Territorialisierung auf die lokale Herrschaftsbildung. Zum Schluss wollte er aber vor allem die „herrschaftsrechtliche Einheit“ verstehen und analysierte daher ihre Binnenstruktur unter den Leitbegriffen „Integration“ und „Monopolisierung“ (5).

Liest man dieses Buch heute, 25 Jahre nach seinem Erscheinen in der Reihe „Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte“, dann ist man erstaunt über Dichte und Eindringlichkeit der Darlegung. Schon in den Kapitelüberschriften zeigt sich Mut: Der erste Teil titelt einfach und ohne jeden einschränkenden Zusatz „Territorialherrschaft“; der zweite formuliert sein Thema ebenso frontal und grundsätzlich „Struktur autochthoner örtlicher Herrschaft“. Vor allem in diesen ersten beiden von insgesamt fünf Teilen des Buches entfaltet Thomas Simon auf breiter Quellengrundlage und mit großer Offenheit für grundsätzliche theoretische Fragen seine Thesen. Gewissermaßen spiegelbildlich zu diesem Selbstbewusstsein und der Neugier, mit dem er sich das gedruckte und ungedruckte spätmittelalterliche Material erschloss, liest sich dann der ungewöhnliche Satz im Vorwort: „Die Arbeit mit den Quellen fällt am Anfang schwer – zumal wenn man sich den richtigen Umgang damit selbst aneignen muss“ (XIII). Ich habe meiner Erinnerung nach ein solches Selbstbekenntnis in seiner Bescheidenheit und Aufrichtigkeit kaum je irgendwo gelesen, und es fällt auch nicht unter die typischen Topoi, die in der literarischen Gattung „Vorwort“ prominent verwendet werden.

Bereits der erste Satz der Einleitung des Buches enthält in seiner ersten Parenthese eine für Thomas Simon ganz bezeichnende Wendung, bei der die gesamte Fragestellung der Dissertation eröffnet wird: „Der aufmerksame Betrachter, der sich – am besten zu Fuß – mit dem „Breisgau“ bekannt macht, mit jener Landschaft, die sich – eingefasst vom Schwarzwaldfuß und Rheinstrom – von der Gegend nördlich des Kaiserstuhls bis nach Basel hinauf zieht, wird folgende Beobachtung machen können, soweit er sein Augenmerk auf die ‚Herrschaftstopographie‘ dieses Landstrichs lenkt: Im nördlichen Teil, also der Gegend um Freiburg und den Kaiserstuhl, die im alten Reich zu Vorderösterreich gehörte, wird man in sehr vielen Dörfern einen schlossartigen, meist im Stil des 18. Jahrhunderts gestalteten Herrensitz vorfinden. Häufig nur ein eher einfach gehaltenes, in großem parkartigen Garten gelegenes ‚Herrenhaus‘ darstellend, geben sie doch mit ihren barocken oder klassizistischen Formen dem Bild der Dörfer einen prägenden Akzent“ (1). Dieser Topographie des Nordens setzt Thomas Simon die Verhältnisse im Süden Badens gegenüber, und er setzt darauf, dass dies der „Beobachter“ unmittelbar sinnlich wahrnehmen könne – wenn er denn mit offenen Augen und intellektueller Neugier durch beide Landschaften wandelte.

Man kann darin nicht nur eine Tugendlehre für Wissenschaftler lesen, sondern auch eine Selbstbeschreibung des Menschen Thomas Simon. Seine feste